

Wirtschaftsklassen besonders ausgewiesen. Im übrigen beschränkt sich die Darstellung auf die Anzahl der Unternehmen und der Beschäftigten und den wirtschaftlichen Umsatz sowie die Daten, die für die Beurteilung der Struktur der Unternehmen in den einzelnen Bereichen, Gruppen und Branchen des Handels und des Gastgewerbes von Bedeutung sind.

Darüber hinaus werden die Unternehmen des Handels auch nach Ordnungsbegriffen zusammengefaßt, die in der Systematik der Wirtschaftszweige nicht berücksichtigt sind, wie z. B. die Warenhaus- und die Versandhandelsunternehmen; Handelsvertreter und -makler mit und ohne Eigengeschäft.

Warenhausunternehmen (Tab. 3) sind Einzelhandelsunternehmen der Klasse 43 00 0 der Systematik der Wirtschaftszweige (Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Bekleidung, Textilien, Hausrat und Wohnbedarf). Sie dürfen weder Konsumgenossenschaften noch sonstige Verbraucherorganisationen sein und müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllen:

Als Einbetriebsunternehmen müssen sie mindestens 25 Personen beschäftigen und ihre Ware im offenen Ladengeschäft verkaufen. Bei Mehrbetriebsunternehmen muß mindestens eine Niederlassung diese Voraussetzungen erfüllen und der Umsatz dieser Niederlassung(en) mehr als 50 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens betragen.

Als Versandhandelsunternehmen (Tab. 4) werden die Einzelhandelsunternehmen klassifiziert, die ihre Ware nicht überwiegend im offenen Ladengeschäft(en) verkaufen, sondern diese auf Bestellung (nach Katalog, Anzeigen, Prospekten oder über Vertreter) durch die Post oder auf anderem Wege versenden.

Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Dazu gehören auch Tankstelleninhaber, die Kraftstoffe in fremdem Namen und für fremde Rechnung absetzen.

Handelsmakler ist, wer gewerbsmäßig die Vermittlung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, ohne dabei in einem ständigen Vertragsverhältnis zu seinem Auftraggeber zu stehen.

Handelsvertreter und -makler mit Eigengeschäft tätigen neben ihrem Vermittlungsgeschäft auch Umsätze (z. B. von Handelsware) in eigenem Namen. Handelsvertreter und -makler ohne Eigengeschäft betreiben ausschließlich Vermittlung.

Versandhandelsvertreter sind Handelsvertreter, die im Auftrage eines anderen Unternehmers (Versandgeschäfte, Einzelhändler, Großhändler, Produzenten) private Verbraucher (private Haushalte) aufsuchen und von diesen Bestellungen auf Waren entgegennehmen, die den Bestellern in der Regel von den Lieferfirmen (in deren Namen und für deren Rechnung) zugestellt werden.

Großhandel: Ergebnisse der Umsatzschnellstatistik auf Grund der monatlichen Meldungen von rund 7 500 Firmen des einzelwirtschaftlichen Großhandels sowie der Ein- und Verkaufsvereinigungen. Die berichtenden Unternehmen verteilen sich auf 51 Zweige des einzelwirtschaftlichen Großhandels und 9 Zweige des genossenschaftlichen Großhandels, zu dem auch einige Ein- und Verkaufsvereinigungen gerechnet werden, die keine Genossenschaften sind. Jährlich einmal werden der Wert der Wareneinkäufe, der Wert der Lagerbestände und die Rohertragsquoten nachgewiesen (Tab. 8 und 9).

Einzelhandel: Ergebnisse der Umsatzschnellstatistik auf Grund der monatlichen Meldungen von rund 24 000 Unternehmen des Einzelhandels mit 44 000 Verkaufsstellen. Aus diesen Meldungen werden für 37 der wichtigsten Geschäftszweige Meßzahlenreihen der Umsatzentwicklung, Umsatzindizes der vier Warenbereiche: Nahrungs- und Genußmittel — Bekleidung, Wäsche, Schuhe — Hausrat und Wohnbedarf — Sonstige Waren — sowie ein Umsatzindex des gesamten Einzelhandels ermittelt (Tab. 10, 11). Darüber hinaus wird ein besonderer Umsatzindex für Textilwaren errechnet; aus dem Bereich Bekleidung, Wäsche, Schuhe wird hierbei der Geschäftszweig Schuhwaren herausgenommen und der Geschäftszweig Teppiche und Gardinen aus dem Bereich Hausrat und Wohnbedarf hinzugefügt. Die Warenhäuser und Kleinpreisgeschäfte melden ihre Umsätze entsprechend aufgliedert; sie sind den 4 Warenbereichen zugerechnet. Die Umsätze der Konsumgenossenschaften sind dem Bereich Nahrungs- und Genußmittel zugeordnet. Als Wägungsgrundlage dienen die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik 1954. Die Indexreihen der Umsatzwerte des gesamten Einzelhandels und der Warenbereiche werden sowohl zu jeweiligen Preisen als auch zu konstanten Preisen (Basis 1954 = 100) aufgestellt. Jährlich einmal werden die Wareneinkäufe im Laufe des Kalenderjahres, die Lagerbestände am Ende des Kalenderjahres zu Einstandspreisen und die Rohertragsquoten der einzelnen Geschäftszweige nachgewiesen. Neben den genannten Entwicklungsreihen werden für eine Reihe wichtiger Geschäftszweige Meßzahlen in der Unterteilung nach zwei Umsatzgrößenklassen und darüber hinaus Ergebnisse für Waren- und Kaufhäuser sowie für Versandhandelsunternehmen (Basis 1958 = 100) dargestellt (Tab. 12).

Warenverkehr zwischen Berlin (West) und dem übrigen Bundesgebiet: Grundlage für die Ermittlung der Zahlen bilden die für den Warenverkehr Berlins (West) über die Zonengrenze verwendeten Warenbegleitscheine. Die Zahlen enthalten also auch die mit Warenbegleitscheinen über die Zonengrenze gehenden Sendungen zwischen Berlin und dem Ausland sowie den nicht fakturierten Warenverkehr zwischen Niederlassungen der gleichen Firma. Post- und Kleinstsendungen sowie Luftfrachtsendungen bis 20 kg sind nicht einbezogen. Umzugsgut, gebrauchtes Verpackungsmaterial u. dgl. sind nur in der Verkehrstabelle enthalten (Tab. 14).

Warenverkehr zwischen den Währungsgebieten der DM-West und der DM-Ost: Grundlage für die Ermittlung der Zahlen bilden die Angaben auf den von den Zolldienststellen abfertigten Warenbegleitscheinen und Bezugsgenehmigungen. Die Bezüge und Lieferungen werden ohne Rücksicht auf die Art der Bezahlung erfaßt. In die Angaben sind nicht einbezogen: gebrauchtes Verpackungsmaterial und unberechnete Sendungen sowie Exporte, Importe und Transitsendungen (Tab. 15).

Fremdenverkehr: Auskunftspflichtig sind die Betriebe des Beherbergungsgewerbes — Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Pensionen und Hospize —, ferner die Inhaber oder geschäftsführenden Personen von Erholungs- und Ferienheimen, Heilstätten, Sanatorien, Kuranstalten, Jugendherbergen, Kinderheimen, Campingplätzen sowie von sonstigen Unterkunftsstätten, in denen zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt Personen Unterkunft gewährt wird (z. B. Privatquartiere). Die Erhebung wurde bis März 1961 in den Gemeinden durchgeführt, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen während eines Jahres mindestens 25 % der Einwohnerzahl betragen hat oder die nach Feststellung der zuständigen obersten Landesbehörden von besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr waren, ab April 1961 in den Gemeinden, die in den letzten Jahren jeweils 3 000 und mehr Fremdenübernachtungen aufzuweisen hatten. Erfragt werden monatlich die Fremdenmeldungen und -übernachtungen sowie das Herkunftsland der Gäste (Tab. 18 und 19); zum 1. 4. jeden Jahres die Zimmer und Betten in den Beherbergungsstätten (Tab. 17).